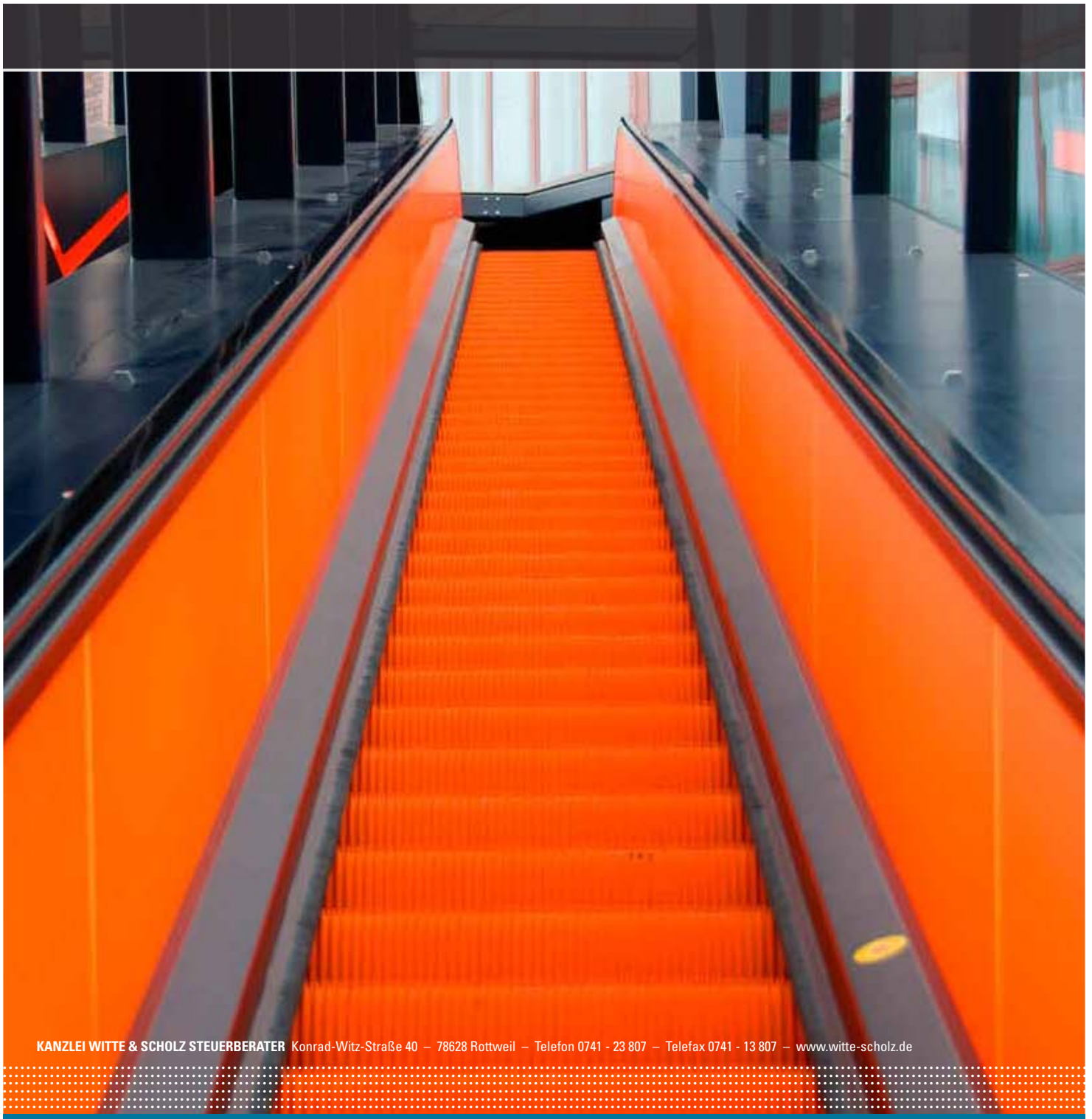


KANZLEI  
**WITTE & SCHOLZ**  
STEUERBERATER

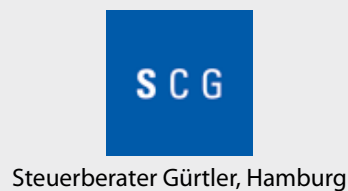
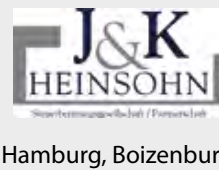
## NEUES AUS DEM STEUERLAND

*Sonderausgabe*

## STEUERAUSBLICK 2011



Eine Zusammenarbeit der delfi-net Kanzleien



Rottweil

#### Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch ersetzt dieser Service keine Beratung und stellt auch keinen Beratervertrag dar.

Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mehr über die delfi-net Kanzleien erfahren  
Sie unter: [www.delfi-net.de](http://www.delfi-net.de)

<b>A.</b>	<b>INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZÄHLER</b>	<b>4</b>
1.	Tarifstruktur ab 2010	4
2.	Kindergeld/Kinderfreibetrag/Änderungen	4
3.	Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse	4
4.	Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2010	6
5.	Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben	7
6.	Begrenzt abziehbare Sonderausgaben	7
7.	Häusliches Arbeitszimmer	7
8.	Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Vermietung	8
9.	Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2011 aufbewahren	8
10.	Besteuerung der Renten	9
11.	Abgeltungssteuer	9
12.	Erbschaftsteuer	10
<b>B.</b>	<b>INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER</b>	<b>11</b>
1.	Benzingutscheine	11
2.	Geschenke für Geschäftsfreunde	14
3.	Aufmerksamkeiten/Geschenke an Arbeitnehmer	14
4.	Betriebsveranstaltungen	14
5.	Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	15
6.	Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn	15
7.	Betriebliche Gesundheitsförderung	15
8.	Sofortmeldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern	15
9.	Krankenkassensatzerhöhung ab 2011/Wechsel in die private Krankenversicherung	15
10.	Neuerungen bei den elektronischen Übermittlungen/Sozialversicherung	16
11.	Vorsteuervergütungsverfahren	16
12.	Zusammenfassende Meldung – Neue Meldezeitpunkte	16
13.	Reverse-Charge-Verfahren	16
14.	Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze	17
15.	Erweiterte Korrektur von fehlerhaften Rechnungen	17
16.	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung/Betriebsprüfungsrisiko Kasse	17
17.	Investitionsabzugsbetrag	18
18.	Sonderabschreibung	18
19.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	18
20.	Pauschalbesteuerung privater PKW-Nutzung auch bei mehreren Fahrzeugen	19
<b>C.</b>	<b>INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN</b>	<b>19</b>
1.	Größenklassen für Kapitalgesellschaften	19
2.	Offenlegung des Jahresabschlusses	19
3.	Ordnungsgelder bei Publizitätsverstoß	20
4.	Das neue Bilanzrecht – nichts wird einfacher	20
<b>D.</b>	<b>NÜTZLICHES ZUM NACHSCHLAGEN</b>	<b>21</b>
1.	Sachbezugswerte 2011	21
2.	Rechengrößen 2011	21
3.	Reisekosten	22
4.	Steuerkalender 2011	24

## A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

### 1. Tarifstruktur ab 2010

- Grundfreibetrag € 8.004
- Eingangssteuersatz 14 %
- Spitzensteuersatz von 42 % wirkt erst ab einem zu versteuernden Einkommen von € 52.882
- Reichensteuer mit 45 % oberhalb von € 250.730 (Ledige) bzw. € 501.460 (Verheiratete)

### 2. Kindergeld/Kinderfreibetrag/Änderungen

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2010 für die ersten beiden Kinder je € 184, für das dritte Kind € 190,00 und für das vierte und jedes weitere Kind € 215,00.

Für Kinder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht unabhängig von der Höhe deren eigenen Einkünfte und Bezüge die Kindeseigenschaft und somit ein Anspruch auf Kindergeld.

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten **sonstigen Voraussetzungen** berücksichtigt, wobei die **eigenen Einkünfte und Bezüge** bestimmte Grenzen nicht übersteigen dürfen.

Die sonstigen Voraussetzungen sind:

Alter*	
18 - 21 Jahre	• ohne Beschäftigung und arbeitslos gemeldet
18 - 25 Jahre	• Berufsausbildung • Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten • Übergangszeit zwischen Ausbildung und Wehr- / Zivildienst • eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes • nicht beginnen oder fortsetzen kann • freiwilliges soziales oder ökologischer Jahr
ohne Altersbeschränkung	• Behinderung vor 25 J. eingetreten
*	• Verlängerung um Wehr- / Zivildienst

Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg.

Die Grenze beträgt ab 2010 € 8.004 pro Jahr. Bereits ein geringfügiges Überschreiten des Jahresgrenzbetrages führt zum vollständigen Wegfall des Kindergeldes und der Kindervergünstigungen.

Der Einkunfts begriff ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz. Es werden alle sieben Einkunftsarten erfasst. Es werden Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben bzw. bei den Überschusseinkunftsarten Einnahmen minus Werbungskosten gerechnet.

Bei nichtselbständiger Tätigkeit wird mindestens der Arbeit-

nehmerpauschbetrag abgezogen, soweit keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden.

Kapitaleinkünfte sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801 mindert die Kapitaleinkünfte.

Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünftermittlung erfasst werden.

In Betracht kommen z.B. pauschal versteuerter Arbeitslohn (Aushilfe, Mini-Job), steuerfreie Einnahmen, Zuschussbafög (nicht aber Darlehens-BAföG), Arbeitslosengeld II, Unfall- und Waisenrente, steuerfreie Bezüge des Teileinkünfteverfahrens (z. B. steuerfreier Teil einer Dividende in Höhe von 40%)

Lesen Sie mehr zum Thema Kindergeld und Kinderfreibetrag unter [www.steuerausblick.de](http://www.steuerausblick.de).



### 3. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die begünstigten Tatbestände für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse im § 35 a EStG zusammengefasst worden.

Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuerermäßigung
a) Handwerkerleistungen	6.000 €	20,00 %	1.200 €
b) Haushaltshilfe Mini Job	2.550 €	20,00 %	510 €
c) Haushaltsnahe Dienstleistungen c) Pflege- und Betreuungsleistung c) haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	20.000 €	20,00 %	4.000 €

Zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zu a ) Handwerkerleistungen § 35 a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem **innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt** des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts (nicht Miete und Materialkosten),
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den **Schornsteinfeger** oder für die Kontrolle von **Blitzschutzanlagen**,
- Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Klavierstimmen,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- **Reparatur und Wartung** von Gegenständen **im Haushalt des Stpfl.** (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers,

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG Abrechnungen in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der **Nebenkostenabrechnung** entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten **Maschinen- und Fahrtkosten** sind begünstigt. Die Umsatzsteuer ist, je nach dem auf welchen Posten sie sich bezieht, abzugsfähig oder nicht abzugsfähig. Hier ist eine Aufteilung erforderlich.

**Barzahlungen** sind nicht begünstigt. Eine Kopie des Überweisungsträgers muss allerdings der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden.

Die Doppelförderung war bislang für das CO<sub>2</sub> Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank ausgeschlossen. Gemäß Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 soll der Ausschluss der Doppelförderung erweitert werden. Maßnahmen die öffentlich durch zinsverbilligte Darlehn oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden, sollen ab Veranlagungszeitraum 2011, von der Begünstigung nach § 35 a EStG ausgeschlossen werden.

Zu b ) Haushaltshilfe Mini Job § 35 a Abs1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis € 400,00 pro Monat wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet.

Es fallen folgende Nebenkosten zu Lasten des Arbeitgebers an:

5,00 %	zur Krankenversicherung,
5,00 %	zur Rentenversicherung,
1,60 %	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
0,60 %	Umlage für Krankheit (Umlage U1),
0,07 %	Umlage für Schwangerschaft/Mutterschaft
	(Umlage U2)
<u>12,27 %</u>	
2,00 %	ggf. pauschale Lohnsteuer

Zu c )

Der § 35 a Abs. 2 EStG fasst mehrere Tatbestände zusammen, die sich einen gemeinsamen Aufwendungshöchstbetrag von € 20.000 teilen. Dies entspricht einer Steuerermäßigung von € 4.000 (€ 20.000 x 20%)

Haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind begünstigt. Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen. Ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert.

Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, die keine Handwerkerleistungen darstellen.

Die Handwerkerleistungen sind gemäß § 35 a Abs. 3 EStG mit einem Aufwendungshöchstbetrag von € 6.000 bzw. einer Steuerermäßigung von € 1.200 begünstigt.

Es ergibt sich hier wegen den unterschiedlichen Höchstbeträgen die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Rechtsprechung hat sich mit den Abgrenzungsfragen befasst. Hiernach sind Maler- und Tapezierarbeiten als Handwerkerleistungen einzuordnen.

Es gilt folgender allgemeiner Grundsatz: Einfache handwerkliche Tätigkeiten, die von Laien ausgeführt werden können, können als haushaltsnahe Dienstleistungen eingeordnet werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören u.a. Aufwendungen für:

- einen selbstständigen Gärtner (z.B. zum Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),
- einen selbstständigen Fensterputzer,
- Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen,
- Kinderbetreuungen im eigenen Haushalt, wenn ein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben dem Grunde nach nicht möglich ist ( Kinderbetreuungskosten). Es handelt

sich dabei z.B. um haushaltsnahe Kinderbetreuungskosten eines Alleinverdiener-Elternpaares für ein Kind, das das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufwendungen dafür fallen dem Grunde nach weder unter § 9c Abs. 1 EStG - dafür müssen beide Elternteile berufstätig sein - noch unter § 9c Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG - dafür muss der andere Elternteil in Berufsausbildung, behindert oder krank sein - noch unter § 9c Abs. 2 Satz 4 EStG - dafür darf das Kind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- privat veranlasste Umzugsleistungen,
- Straßenreinigung auf privatem Grundstück

#### 4. Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2010

Für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gelten für 2010 die folgenden Höchstbeträge:

Beiträge	Höchstbeträge - Zur Anwendung kommt die <b>günstigere</b> Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)																
<b>Gesetzliche</b> Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen  sowie  Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. <b>Basisrente</b> )	Alleinstehende: 20.000 € Ehegatten: 40.000 €  Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2010 anzusetzen mit 70 % bis zur Höhe von Alleinstehende: <b>14.000 €</b> Ehegatten: <b>28.000 €</b>  Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu <b>kürzen</b> um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.	Auf <b>alle Beiträge</b> (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet:  <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Single</th> <th style="text-align: right;">Ehegatten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorwegabzug</td> <td style="text-align: right;">€ 3.068</td> <td style="text-align: right;">€ 6.136</td> </tr> <tr> <td>Grundhöchstbetrag</td> <td style="text-align: right;">€ 1.334</td> <td style="text-align: right;">€ 2.668</td> </tr> <tr> <td>darüber hinaus</td> <td style="text-align: right;">€ 667</td> <td style="text-align: right;">€ 1.334</td> </tr> <tr> <td><b>insgesamt</b></td> <td style="text-align: right;"><b>€ 5.069</b></td> <td style="text-align: right;"><b>€ 10.138</b></td> </tr> </tbody> </table> Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag		Single	Ehegatten	Vorwegabzug	€ 3.068	€ 6.136	Grundhöchstbetrag	€ 1.334	€ 2.668	darüber hinaus	€ 667	€ 1.334	<b>insgesamt</b>	<b>€ 5.069</b>	<b>€ 10.138</b>
	Single	Ehegatten															
Vorwegabzug	€ 3.068	€ 6.136															
Grundhöchstbetrag	€ 1.334	€ 2.668															
darüber hinaus	€ 667	€ 1.334															
<b>insgesamt</b>	<b>€ 5.069</b>	<b>€ 10.138</b>															
Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung  Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung  Risiko-Lebensversicherung  Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)  Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)  Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)	<b>Steuerpflichtige</b> a) mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z.B. Arbeitnehmer): <b>€ 1.900</b>  b) die Beiträge alleine tragen (z.B. Selbständige): <b>€ 2.800</b>  Steuerfreie <b>Arbeitgeberanteile</b> bzw. -zuschüsse werden <b>nicht</b> berücksichtigt.  Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge.																
Oder: Gesetzliche und private „ <b>Basiskrankenversicherung</b> “ und <b>Pflegeversicherung</b> , wenn diese Beiträge die o.a. genannten Höchstbeträge übersteigen.	<b>Unbegrenzter</b> Abzug für die Beiträge zu einer Basisversorgung. (in diesem Fall ist eine Berücksichtigung von anderen Vorsorgeaufwendungen nicht möglich.)																
Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2010: <b>€ 2.100</b> jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht																



## 5. Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

**Versorgungsleistungen**, die als wiederkehrende Zahlungen auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei **ab 2008** geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

**Kirchensteuern**, die im Kalenderjahr 2010 gezahlt werden – oder der Kirchensteuer entsprechende Beiträge – sind abzüglich etwaiger Erstattungen in voller Höhe abzugsfähig. Ein Abzug kommt allerdings **nicht** in Betracht für Kirchensteuern, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge erhoben werden.

## 6. Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

**Unterhaltsleistungen**, die an den geschiedenen oder **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zur Höhe von **€ 13.805** abgezogen werden. Erforderlich ist allerdings, dass der Ehegatte dem Antrag zustimmt, der seinerseits die erhaltenen Zahlungen der Versteuerung zu unterwerfen hat. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre, die Zustimmung kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

**Kinderbetreuungskosten** (z.B. Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der Kosten, höchstens **€ 4.000** pro Kind jährlich. Dabei muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss per Bank angewiesen werden. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Für Alleinstehende ist unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Krankheit, Behinderung u.a.) dieser Abzug möglich für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

**Schulgeld** kann bis zu 30 % des Schuldgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten Einrichtungen in EU-/EWR-Staaten und in deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **€ 5.000** je Kind und Elternpaar als Sonderausgaben abgezogen werden (ohne Beherbergung, Betreuung, Verpflegung).

**Berufsausbildungskosten** (Erststudium, erstmalige Berufsausbildung) können bis zu einer Höhe von **€ 4.000** jährlich geltend gemacht werden. Hierunter fallen z.B. die Aufwendungen für Fahrtkosten, Kosten für die auswärtige Unterbringung, Lernmittel und Studiengebühren.

Entstehen für die erstmalige Ausbildung im Rahmen eines **(Ausbildungs-) Dienstverhältnisses** Aufwendungen, ist hier ein unbeschränkter Werbungskostenabzug möglich.

Die **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** stellen begrenzt abziehbare Sonderausgaben dar. **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbeitrags der Einkünfte oder 4 % der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **€ 200** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden an Sportvereine muss der Überweisungsträger einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten.

**Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien** werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer in Abzug gebracht; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu € 1.650 im Kalenderjahr (Ehegatten € 3.300). Darüber hinaus gezahlte Beträge können wiederum bis höchstens € 1.650/€ 3.300 als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer **begünstigten Stiftung** können bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden.



## 7. Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten bislang vollständig geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete.

Für die übrigen Fälle war ab dem Jahr 2007 nach dem Gesetzeswortlaut kein Abzug möglich. Der – bis dahin – beschränkte Abzug von € 1.250 pro Jahr wurde aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hält diese gesetzliche Abzugsbeschränkung für verfassungswidrig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung zu schaffen. Das BVerfG hat allerdings dem Gesetzgeber **keine konkreten** inhaltlichen Vorgaben gemacht. Die Neuregelung soll dann **rückwirkend zum 1. 1. 2007** gelten.



Voraussichtlich werden diejenigen profitieren, denen für ihre berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer angemessener Arbeitsplatz/eigener Schreibtisch zur Verfügung steht. Insbesondere ist an folgende Personengruppen zu denken: Lehrer, Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter.

Entsprechende Steuerbescheide mit „Arbeitszimmerproblematik“ sollen von der Finanzverwaltung in diesem Punkt vorläufig bis zum Inkrafttreten der Neuregelung ergehen. Vorläufige Steuerbescheide können dann entsprechend der gesetzlichen Neuregelung von Amts wegen geändert werden.

Für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Neuregelung werden die glaubhaft gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zu Höhe von € 1.250 jährlich vorläufig anerkannt.

#### Fazit:

Arbeitszimmer Mittelpunkt      nach wie vor voller Abzug

Arbeitszimmer kein  
Mittelpunkt und kein  
anderer Arbeitsplatz  
zur Verfügung      Neuregelung abwarten,  
der Gesetzesentwurf  
für 2010 sieht € 1.250 vor

### 8. Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Vermietung

Bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum stellt sich in bestimmten Konstellationen die Frage des anteiligen oder vollen Werbungskostenabzugs.

Vermietet ein Grundstückseigentümer seine Wohnung sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte nicht zur ortsüblichen Marktmiete sind folgende Besonderheiten zu beachten.

Prozentsatz der tatsächlichen zur ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten	< 56 %	56 % - 75 %	> 75 %
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	anteilige Kürzung der Werbungskosten	Überschussprognose erforderlich	voller Werbungskostenabzug

Zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete ist eine Überschussprognose aufzustellen. Ergibt sich nach dieser Prognose ein Totalgewinn über alle Jahre werden die Werbungskosten ungekürzt berücksichtigt.

Bei negativer Überschussprognose ist der Werbungskostenabzug nur anteilig möglich, wie die tatsächliche Miete im Verhältnis zu ortsüblichen Marktmiete steht.

#### Fazit:

Bei Vermietungsobjekten, welche durch hohe Werbungskosten steuerliche Verluste generieren, sollte überprüft werden, ob die Gefahr der „Werbungskosten-Kürzungs-Falle“ droht. Entsprechende Mietverträge sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es empfiehlt sich hierbei, nicht bis an die äußersten Grenzen zu gehen.



### 9. Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2011 aufbewahren

Im Jahressteuergesetz 2008 wurde festgelegt, dass sich Arbeitnehmer ab 2011 nicht mehr um die Lohnsteuerkarte zu kümmern brauchen. Sie teilen dem Arbeitgeber nur einmalig die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mit, der dann die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektronisch abrufen kann.

Beachten Sie, dass die **Lohnsteuerkarte 2010** mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn **ab 01.01.2011** bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt. Die Lohnsteuerkarte darf nicht vernichtet werden. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) gelten unabhängig vom Gültigkeitsbeginn einmalig auch für 2011 weiter.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus.



Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitgeteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 2010 erteilt und dem Arbeitnehmer herausgegeben, so hat er bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum 2011 weiter anzuwenden.

Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 für die Zeiträume ab 01.01.2011 ist ausschließlich das Finanzamt und nicht mehr die Gemeinde zuständig. Dazu gehören z.B. die Eintragung von Kindern und Freibeträgen sowie alle Änderungen der Lohnsteuerklassen.

## 10. Besteuerung der Renten

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Identifikationsnummer ist es den Rentenversicherungsträgern nunmehr möglich, dass die Rentenbezugsmitteilungen für die Jahre 2005 bis 2008 an die Finanzämter übermittelt werden können. Die Übermittlung ist derzeit in vollem Gange. Bei den Finanzämtern erfolgt ein Abgleich mit den gemeldeten Renten, bei Abweichungen werden die Rentner angeschrieben und um Überprüfung ihrer Angaben gebeten.

Alle diejenigen, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) beziehen und daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Rente aus privaten Versicherungsverträgen – haben, müssen im Regelfall auch künftig auf ihre Rente **keine Steuern** zahlen. Bei einer eventuell geforderten Veranlagung können dann aber auch z.B. die Aufwendungen für Kranken- und Pfl-

geversicherung, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behindertenpauschbetrag) sowie haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

## 11. Abgeltungssteuer

Seit dem 01. Januar 2009 ist die Abgeltungssteuer in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Regelung führt zur Besteuerung **aller laufenden Erträge** (Zinserträge, Dividenden) und **aller Wertzuwächse** (Gewinne aus Veräußerung von Aktien) aus Kapitalvermögen.

Es gilt grundsätzlich ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 % („Abgeltungssteuer“) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer auf **Kapitalvermögen** und private Veräußerungsgewinne. Die Gesamtbelastung beträgt somit **ca. 28 %**, sie wird durch die Banken einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Für Wertzuwächse aus Papieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, ist die bisherige Freigrenze (bis 2008) für Spekulationsgewinne von € 512 und die Spekulationsfrist von einem Jahr weggefallen, so dass alle realisierten Wertzuwächse von Wertpapier-Investments (Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) besteuert werden.

Es wird ein einheitlicher **Sparerfreibetrag von € 801 / € 1.602** (für Verheiratete) gewährt, höhere Werbungskosten sind nicht mehr absetzbar. Ein Freistellungsauftrag ist weiterhin möglich, ebenso schützt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin vom Steuerabzug. Das sog. Halbeinkünfteverfahren bei Dividendenerträgen ist weggefallen.



## 12. Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz ist ab dem 1. 1. 2010 neu geregelt worden. Die Neuregelung sieht eine Begünstigung des Betriebsvermögens im Umfang von 85% bzw. 100% vor. Die Verschonung setzt voraus, dass eine Mindestlohnsumme und eine Mindestbehaltefrist eingehalten werden. In Erbfällen kann auf Antrag diese Vergünstigung rückwirkend ab 1. 1. 2007 in Anspruch genommen werden.

Außerdem wurden die Steuerklassen und die persönlichen Freibeträge geändert:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	200.000 €
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Stkl. I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €
III	eingetragene Lebenspartnerschaft	500.000 €
	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000 €
	Anstelle der o.a. Freibeträge bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	2.000 €

Daneben gibt es ggfls. besondere Versorgungsfreibeträge bei Erwerben von Todes wegen.

Es gelten die folgenden Steuersätze:

Steuerpflichtiger Erwerb in €		% in der Steuerklasse		
		I	II	III
bis	75.000	7	15	30
bis	300.000	11	20	30
bis	600.000	15	25	30
bis	6.000.000	19	30	30
bis	13.000.000	23	35	50
bis	26.000.000	27	40	50
über	26.000.000	30	43	50



## B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

### 1. Benzingutscheine

Aufgrund mehrerer Entscheidungen liegt ein Sachbezug bei Gewährung von Benzingutscheinen nur dann vor, wenn der Arbeitgeber Vertragspartner eines Dritten, z.B. Tankstellenpächters wird.

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer die Kaufpreisschuld nicht erstatten, da es sich ansonsten um Barlohn handelt und ein Sachbezug nicht mehr vorliegt.

Folgende Voraussetzungen für den Sachbezug von € 44,00 müssen vorliegen:

- die Leistung muss genau bezeichnet werden, z.B. „30 l Superbenzin“ (kein Euro-Betrag)
- der Gutschein muss bei einer bestimmten Tankstelle eingelöst werden, die mit dem Arbeitgeber abrechnet.

Bezahlt der Arbeitnehmer den Kraftstoff selbst und lässt sich den Betrag vom Arbeitgeber erstatten, so liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Die nachfolgenden Muster über die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Tankstelle, sowie der Ablaufplan und der Gutschein sollten beachtet werden:

#### Vereinbarung über die Einlösung von Kraftstoffgutscheinen

Herrn/Frau/Firma	zwischen	- Arbeitgeber –
	und	
Tankstellenpächter/-inhaber		- Tankstelle –

- Im Übrigen jeweils namentlich benannt oder als Beteiligte bezeichnet- Zwischen dem Arbeitgeber und der Tankstelle wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten die Modalitäten über die Einlösung von Gutscheinen durch Mitarbeiter des Arbeitgebers bei der Tankstelle.

#### § 2 Form und Inhalt der Gutscheine

- (1) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber erstellt. Hierfür wird der Briefbogen des Arbeitgebers verwendet.
- (2) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber persönlich unterzeichnet.
- (3) Die Gutscheine enthalten den Namen des jeweiligen Gutscheinempfängers (Mitarbeiter des Arbeitgebers), den Monat, in dem der Gutschein ausgegeben wird, das Datum, an dem der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt wird, die Art des zu tankenden Kraftstoffes und die Menge, angegeben in Liter.
- (4) Ein Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

#### § 3 Einlösung des Gutscheins

- (1) Gegen Vorlage der in § 2 beschriebenen Gutscheine sind die Mitarbeiter des Arbeitgebers berechtigt, den entsprechenden Kraftstoff bei der Tankstelle zu tanken.
- (2) Tankt der Mitarbeiter des Arbeitgebers mehr Liter als nach dem Gutschein vorgegeben, ist eine Einlösung des Gutscheins nicht möglich. Der Mitarbeiter hat den Tankvorgang in vollem Umfang bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
- (3) Die Einlösung für andere Kraftstoffarten oder andere Waren der Tankstelle ist nicht zulässig.
- (4) Die Erstattung nicht getankter Beträge in Geld ist nicht zulässig.
- (5) Der eingelöste Gutschein verbleibt für Abrechnungszwecke bei der Tankstelle. Der Arbeitgeber fertigt vor Ausgabe an den Mitarbeiter eine Kopie für seine Unterlagen.

#### § 4 Abrechnung über die Gutscheine

- (1) Die Tankstelle rechnet mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine monatlich ab.
- (2) Die Tankstelle erteilt dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine eine ordnungsgemäße Rechnung, der als Nachweis die von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beigefügt sind.

#### § 5 Ablaufplan

- (1) Im Übrigen verfahren die Beteiligten nach beiliegendem Ablaufplan.
- (2) Der Arbeitgeber wird seinen Mitarbeitern den Inhalt des Ablaufplans sowie den Inhalt des § 3 bekanntgeben.

.....  
Arbeitgeber

.....  
Tankstelle

## Ablaufplan Kraftstoff-Gutscheine

1. Herr/Frau/Firma (im Folgenden: Arbeitgeber) gibt seinen Mitarbeitern nach seinem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster (Anlage zum Vertrag).

Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutscheins € 44 nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. Dies kann z.B. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise der Tankstelle, eine tagesaktuelle Taxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internetanfrage geschehen.

2. Der Mitarbeiter und der Arbeitgeber unterzeichnen den Gutschein.
3. Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.
4. Der Gutscheininhaber tankt bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle. Dabei ist darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wird die Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang nicht möglich und der Mitarbeiter hat den gesamten Rechnungsbetrag bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
5. Der Inhaber der Tankstelle behält den Gutschein für Abrechnungszwecke und zur Ablage bei seinen/ihren Unterlagen.
6. Der betankte Betrag wird mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers auf das eigene Rechnungs-/Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassenquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.
7. Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet die Tankstelle mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab.
8. Die Tankstelle erstellt eine ordnungsgemäße Rechnung, der sie als Nachweis die einzelnen von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beifügt.
9. Vorgehensweise, wenn der Mitarbeiter mehr tankt als auf dem Gutschein ausgewiesen: Der Gutscheininhaber hat (s. Punkt 4.) darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wenn die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten wird, ist zwingend die Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte des Gutscheininhabers erforderlich. Der Gutschein kann dann erst beim nächsten Tanken eingelöst werden. Aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise (s. Punkt 6.) ist es nicht möglich, in einem Tankvorgang mehr als die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zu tanken. Das Kassensystem der Tankstelle lässt eine Aufteilung in eine Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte und eine Abrechnung über das Kundenkonto nicht zu.
- 10.
11. Umsatzsteuerliche Behandlung bei dem Arbeitgeber: Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung der Tankstelle den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Er hat jedoch die Weitergabe des Kraftstoffs an den Mitarbeiter als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern. Umsatzsteuerlich stellen die angefallenen Kosten, also die Eingangsrechnungen der Tankstelle, die Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe dar. Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug neutralisiert.

.....  
Arbeitgeber

.....  
Tankstelle

Briefbogen Arbeitgeber

### **BENZIN - GUTSCHEIN**

für: Name des Mitarbeiters

einzulösen bei: Name der Tankstelle, Strasse, Ort

für Monat: z.B. November 2010

über: z.B. 30 l Superbenzin bleifrei

.....  
Unterschrift Arbeitgeber

Gutschein erhalten am: .....  
Unterschrift Mitarbeiter

Der Ablaufplan zur Gutscheineinlösung ist bekannt; ich bin damit einverstanden, dass es sich bei der Gewährung dieses Gutscheins um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung meines Arbeitgebers handelt und ich auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen unbestimmten Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung solcher Gutscheine erlange.

.....  
Unterschrift Mitarbeiter

Wollen Sie einen Computer an Ihren Arbeitnehmer überlassen oder sich an der Internetnutzung beteiligen, dann lesen Sie mehr dazu unter [www.steuerausblick.de](http://www.steuerausblick.de).



## 2. Geschenke für Geschäftsfreunde

Wenn Geschäftspartner sich etwas schenken, nimmt der Fiskus daran teil. Steuerliche Behandlung von Geschenken unter Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass:

### Beim Schenker

- Der Wert des Geschenkes beträgt nicht mehr als € 35 (+ USt.) pro Jahr und Empfänger
- In diesem Fall ist der jeweilige Betrag als Betriebsausgabe voll abzugsfähig. Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, der Name des Beschenkten vermerkt und die Aufwendungen in der Buchführung separat erfasst werden.
- Der Wert des Geschenkes beträgt mehr als € 35 pro Jahr und Empfänger. In diesem Fall sind die gesamten Aufwendungen steuerlich NICHT als Betriebsausgabe abzugsfähig. (€ 35: Grenze ist Freigrenze, kein Freibetrag)

### Beim Beschenkten

Der Unternehmer, der das Geschenk erhält, muss den gemeinen Wert als Betriebseinnahme versteuern. Unabhängig davon, ob dieser über oder unter € 35 liegt und ob er das Geschenk betrieblich oder privat nutzt. Gleichzeitig wird eine Betriebsausgabe verbucht oder es erfolgt die Aktivierung im Anlagevermögen. Sofern das Geschenk im Betrieb genutzt wird, wirken sich die Betriebsausgaben bzw. Abschreibungen wieder steuermindernd aus. Sofern das Geschenk privat genutzt wird, ist es als Entnahme zu berücksichtigen.

Es gibt eine Alternative zu dieser Verfahrensweise: Der Schenker hat die Möglichkeit zur Übernahme dieser Besteuerung. Wer diese Möglichkeit nutzt, befreit den Beschenkten von der Steuerbelastung. Statt des Empfängers zahlt der Schenker eine Steuer pauschal von 30% auf den Wert des Geschenkes, zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Entscheiden Sie sich für die Pauschalversteuerung, müssen auch Geschenke bis € 35,00 in dieser Weise geregelt werden. Der Empfänger des Geschenkes muss über die Übernahme der Besteuerung formlos informiert werden. Die pauschale Steuer wird mit der Lohnsteueranmeldung abgeführt. Die Übernahme dieser Pauschalsteuer kann beim Schenker nur als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn auch das Geschenk selbst als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnte.

## 3. Aufmerksamkeiten/Geschenke an Arbeitnehmer

**Geschenke/Sachzuwendungen an Arbeitnehmer** aus einem besonderen Anlass, wie z.B. Geburtstag, Namenstag, Verlobung, sind bis € 40,00 steuerfrei.

Wird diese Grenze nur geringfügig überschritten, ist nicht nur der € 40,00 übersteigende, sondern der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Interessant sind Aufmerksamkeiten auch deshalb, weil in Abhängigkeit von den persönlichen Ereignissen des Arbeitnehmers Sachzuwendungen gegebenenfalls mehrfach im Jahr gewährt werden können.

Es bedarf der Aufzeichnungspflicht, Name des Arbeitnehmers, sowie Anlass der Schenkung können auf der Rechnung selbst oder auf einem separaten Beleg vorgenommen werden.

Zu den Aufmerksamkeiten zählen auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt. Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse gewährt.

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von € 10.000 pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als Betriebsausgabe ansetzen.

## 4. Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z.B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.

Übliche Zuwendungen des Arbeitgebers bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen, die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Die Höhe der üblichen Zuwendungen ist dabei auf einen Betrag von **€ 110,00** je Teilnehmer und Veranstaltung beschränkt.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Betrag von **€ 110,00** arbeitnehmerbezogen ausgelegt wird, d.h. die Kosten für an einer Betriebsfeier teilnehmende Angehörige sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Weiterhin ist zu beachten, dass je Kalenderjahr insgesamt zwei Betriebsveranstaltungen als üblich angesehen werden und steuerfrei bleiben können.



## 5. Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei der Nutzung eines Pkw's durch einen Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die 1%-Regelung. Außerdem sind 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw für jeden Entfernungskilometer als Arbeitslohn für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Legt allerdings der Arbeitnehmer eine Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück, kommen die 0,03 % insoweit nicht zum Ansatz. Durch Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten **Jahresfahrkarte** für den öffentlichen Nahverkehr kann der Nachweis erbracht werden, so dass die Besteuerung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung unterbleibt.

Als Nachweis hierzu sollte der Arbeitgeber eine Kopie der Jahresfahrkarte zu seinen Lohnunterlagen nehmen.

## 6. Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt wird (R 19.7 Abs. 2 LStR).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten oder die Erstattung generell für diese besondere Bildungsmaßnahmen zugesagt hat und der Arbeitnehmer vor diesem Hintergrund einen Vertrag im eigenen Namen mit dem Bildungsinstitut abgeschlossen hat. Als Nachweis hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie zum Lohnkonto bzw. in der Lohnakte vorzuhalten.

## 7. Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich bis zu **€ 500** je Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Darunter fallen z.B. Kurse für Rückenschule, gesunde Ernährung, Suchprävention, Stressbewältigung. Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio.

## 8. Sofortmeldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern

Gaststätten und Hotels, Fleischereibetriebe, Baubetriebe, Personenbeförderungsunternehmen, Transport- und Logistikunternehmen, Speditionen, Messeunternehmen, Schausteller und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen seit dem 1. 1. 2009 neu eingestellte Mitarbeiter **sofort** bei ihrer Arbeitsaufnahme bei der Sozialversicherung **anmelden**. Wenn eine Meldung über einen Mitarbeiter bei dem Rententräger nicht vorliegt, ist dies ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

Die Verpflichtung zur Sofortmeldung besteht auch für den Fall, dass die Beschäftigung außerhalb der Öffnungszeiten des Steuerberatungsbüros erfolgt. Aus dem Grunde sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anmeldung des Arbeitnehmers im Internet unter **www.itsg.de** unter „**sv.net**“ unverzüglich erfolgt.

## 9. Krankenkassensatzerhöhung ab 2011/Wechsel in die private Krankenversicherung

Der von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierte Beitragssatz steigt ab 1. Januar 2011 von 14,0 % auf **14,6 %**. Der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Anteil von 0,9 % bleibt unverändert, sodass der allgemeine Beitragssatz insgesamt 15,5 % beträgt.

Die Versicherungsfreiheit von Beschäftigten soll nach den Neuregelungen im Rahmen der Gesundheitsreform zukünftig bereits wieder nach **einmaligem Überschreiten** der Jahresarbeitsentgeltgrenze eintreten.

Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb dieser Versicherungspflichtgrenze können so wieder früher in die private Krankenversicherung wechseln, vorausgesetzt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt übersteigt auch die Versicherungspflichtgrenze des nächsten Jahres.

Berufsanfänger die zu Beginn ihrer ersten Beschäftigung sofort ein Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielen, wird ein einmaliges Wahlrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt.

Arbeitnehmer, die aufgrund der Neuregelung der Versicherungsfreiheit zum 31.12.2010 aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können selbstverständlich bei ihrer Krankenkasse bleiben. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12.2010 nur, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt.

Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort.



## 10. Neuerungen bei den elektronischen Übermittlungen/Sozialversicherung

### Weiterleitungsstellen ins Jahr 2012 verschoben:

Arbeitgeber sollten vom 01. Januar 2011 an die Möglichkeit erhalten, Sozialversicherungsbeiträge, Meldungen und Beitragsnachweise an zentrale Stellen zu übermitteln. Die Einführung dieser Weiterleitungsstellen wurde vom Gesetzgeber nun zunächst **um ein Jahr verschoben**, um das Konzept weiterzuentwickeln.

### Elektronische Übermittlung Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Ab 01.01.2011 müssen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) die **Erstattungsanträge für Arbeitgeberaufwendungen** im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Beschäftigungsverbot sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld elektronisch übermittelt werden. Im Gegenzug entfallen die Papieranträge. Die Erstattungsanträge werden mit der Lohnabrechnung erstellt und anschließend an die Krankenkasse übermittelt.

### 11. Vorsteuervergütungsverfahren

Ab dem 1. 1. 2010 gilt, dass die Vergütungsanträge nicht mehr in den anderen Mitgliedstaat gesandt werden, sondern im elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) gestellt werden müssen. Es prüft die Anträge dahingehend, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet sie innerhalb einer 15-tägigen Frist an die Steuerbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von € 25 auf € 50 für den Jahresantrag und von € 200 auf € 400 für den Quartalsantrag erhöht. Bei Beträgen über € 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei € 500.

Der Vergütungsantrag war an sich bis zum 30. 9. zu stellen. Da einige Mitgliedstaaten ihr Web-Portal zu spät eingerichtet haben und andere technische Probleme hatten/haben hat die EU-Kommission eine Verlängerung der Frist bis zum **31. März 2011** beschlossen.



### 12. Zusammenfassende Meldung – Neue Meldezeitpunkte

Bei innergemeinschaftlichen Umsätzen muss unterschieden werden, ob es sich um Lieferungen oder um Sonstige Leistungen handelt.

Bei den **Lieferungen** gilt, dass die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) monatlich abgegeben werden müssen und zwar bis zum 25. Tag des Folgemonats. Beträgt die Summe der ig-Lieferungen im Quartal weniger als € 50.000, kann die ZM weiterhin vierteljährlich abgegeben werden. Bis Ende 2011 gilt eine Übergangsfrist mit einer Schwelle von € 100.000. Eine Dauerfristverlängerung gibt es allerdings nicht mehr. Diese Regelung gilt seit dem 1. 7. 2010.

Bei den **Sonstigen Leistungen** gilt ab dem 1. 1. 2010, dass bei Ig-Dienstleistungen die ZM quartalsweise einzureichen ist. Bei einer monatlichen Meldepflicht der Ig-Lieferungen können die Ig-Dienstleistungen ebenfalls monatlich gemeldet werden. Sie sind jedoch spätestens in der monatlichen Meldung zum Ende eines jeweiligen Quartals mit aufzunehmen.

### 13. Reverse-Charge-Verfahren

Zum 1. 7. 2010 wurde das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer geändert:

Nur bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, bei denen sich der Ort der Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt, entsteht die Steuer bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, und nicht – wie bisher – mit Vorlage der Rechnung bzw. mit Ablauf des Monats, der auf die Leistungsausführung folgt.

Dauerleistungen wurden bisher erst dann besteuert, wenn die Leistung vollständig erbracht worden war, es sei denn, es wurden Abschlagrechnungen erstellt. Damit auch in diesen Fällen eine zeitnahe Umsatzbesteuerung sichergestellt ist, werden jetzt grenzüberschreitende Dauerleistungen zumindest jährlich besteuert. Das bedeutet, dass mit Ablauf des Kalenderjahrs 2010 bei grenzüberschreitenden Dauerleistungen die Besteuerung erfolgt, auch wenn eine Endabrechnung noch aussteht. Die Abgabefrist endet am 10. 1. 2011.

#### 14. Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze

Durch das Sofortprogramm der neuen Bundesregierung (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) wurde ab dem 1. 1. 2010 der Steuersatz für Übernachtungsumsätze **von 19 % auf 7 %, also um 12 %** ermäßigt. Die Vergünstigung erfasst jedoch nur die unmittelbar mit kurzfristigen Vermietung dienenden Leistungen. Nebenleistungen, wie z.B. Verpflegung, Minibar, Telefon- und Internetnutzung, Parken etc. unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung dem vollen Steuersatz.

Erforderlich ist somit, dass eine **Aufteilung** der Hotelrechnung erfolgt, damit bei Geschäftsreisenden der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Aufgrund eines BMF-Schreibens erlaubt es die Finanzverwaltung, wenn die mit dem erhöhten Steuersatz zu versteuerten Leistungen ausgewiesen und zu einem Sammelposten zusammengefasst werden, wenn keine Einzelpreise vereinbart worden sind. Es wird auch nicht beanstandet, wenn die Leistungen 20 % des Pauschalentgelts betragen und mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

#### 15. Erweiterte Korrektur von fehlerhaften Rechnungen

Damit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, muss in einer Rechnung das Datum der Leistungserbringung enthalten sein. Fehlende oder falsche Angaben können grundsätzlich durch eine neue Rechnung oder eine Rechnungsergänzung berichtigt werden. Nach der jetzigen deutschen Rechtsprechung kann der Vorsteuerabzug bei einer berichtigten Rechnung erst dann erfolgen, wenn die berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

Dies führt oft zu unbilligen Ergebnissen, wenn Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung wegen formeller Mängel beanstanden. Neben der Vorsteuerversagung für den früheren Voranmeldungszeitraum sind zudem in vielen Fällen Nachzahlungszinsen angefallen.

Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass die Berichtigung der Rechnung **grundsätzlich Rückwirkung** der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen (fehlerhaften) Rechnungsstellung.

Es empfiehlt sich somit, in solchen Fällen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hinzuweisen.

#### 16. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung/Betriebsprüfungsrisiko Kasse

Die Kassenführung stellt bereits von jeher einen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen dar. Insbesondere in Zeiten leerer Staatskassen ist von einer noch intensiveren Prüfung auszugehen, da die gewünschten Mehrergebnisse seitens der Finanzverwaltung besonders leicht generiert werden können.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung und der wiederholten Handhabung in Betriebsprüfungen kann bei Unternehmen mit überwiegenden Barumsätzen (z. B. Einzelhandel, Friseur,

Bäcker, Metzger, Gaststätten) nur zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden, um eine ordnungsgemäße Kasse vorzuweisen.

1. Registrierkasse mit täglichem „Z“-Bon (auch „Z“-Abschlag genannt)
2. Tageskassenbericht

Betriebsprüfer richten ihr Augenmerk insbesondere auf den Zeitraum vor dem Jahresabschluss und gegen Ende eines Monats. Nach den Erfahrungen der Prüfer kommen in diesen Zeiträumen vermehrt Buchungen zur Verdeckung betrügerischer Sachverhalte vor, z. B.:

- Barentnahmen zur Anpassung ungebundener Entnahmen,
- Einnahmebuchungen zur Anhebung des sonst zu niedrigen Richtsatzes,
- nachträgliche Buchungen von Kassenverlusten (z. B. Unterschlagung durch Personal).

Eine weitere, aus der Sicht des Finanzamts häufig vorkommende Fehlerquelle ist die Nichterfassung von Bareinzahlungen auf der Bank in den Kassenberichten. Auch die Unterlassung des Eintrags von Betriebsausgaben (nichtabzugsfähige Privatausgaben) hat Einnahmeverkürzungen zur Folge.

Kassenfehlbeträge können Anlass geben, die baren Betriebseinnahmen zu schätzen.

Die Fehlbeträge geben regelmäßig einen ausreichenden Anhalt für die Schätzung der Höhe nach.

- nicht chronologisch fortlaufend geführtes Kassenbuch
- nur mit Schwierigkeiten nachprüfbarer Kassenbestand
- nur summenmäßig tägliche Kasseneintragungen ohne Einzelnachweis durch Kassenbericht oder Registrierkassenstreifen
- Kassenfehlbeträge in größerer Anzahl oder Höhe
- unvollständige Aufzeichnungen der Kasseneinnahmen
- fehlende (Eigen-)Belege über Kasseneinlagen und -entnahmen
- nicht zeitgerechte Verbuchung von Kasseneinlagen und -entnahmen mit nur geschätzten Beträgen ohne Belege
- Verbindung des Kassenkontos mit einem anderen Konto
- fehlende Verbuchungen von Geldverschiebungen zwischen verschiedenen Geschäftskassen des Mandanten
- nachträgliche Verbuchung von Bareinnahmen, wenn die Unvollständigkeit entdeckt ist
- Radierungen oder Überschreibungen mit Tip-Ex





### 17. Investitionsabzugsbetrag

Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd in Abzug gebracht werden. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren € 200.000 je Betrieb nicht übersteigen.

Voraussetzung sind, dass die betriebliche Nutzung **mindestens 90 %** beträgt und bei den Einkünften von bilanzierenden Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen die Grenzen von bis zu € 335.000 und bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis zu einem Wirtschaftswert von € 175.000 für 2009/2010 nicht überschritten werden. Bei denjenigen, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, wird die Vergünstigung bei einem Gewinn bis € 200.000 berücksichtigt.

Diese Höchstgrenzen enden für Wirtschaftsjahre (Abzugsjahre), die vor dem 1. 1. 2011 beginnen. Ab 2011 gelten wieder die „alten“ Größenordnungen (€ 235.000 § 5 Abs.1, € 125.000 L+F, € 100.000 § 4 Abs.3).

Unterbleibt die geplante Investition oder ist die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung und die später durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags in dem Wirtschaftsjahr rückgängig zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Steuerbescheide korrigiert, zusätzlich zu der Steuernachforderung entstehen Nachzahlungszinsen.

### 18. Sonderabschreibung

Kleinere und mittlere Betriebe können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren neben der normalen Abschreibung **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass für alle Wirtschaftsgüter (auch gebrauchte) eine 90 %ige betriebliche Nutzung vorliegt.

Das bedeutet, dass neben der degressiven Abschreibung (letztmalig für 2010) in Höhe von bis zu 25 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden können. Ein Unternehmer kann also noch im Jahr 2010 bis zu 45 % der Investitionskosten als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Er kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung in Anspruch nehmen will, und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Die erhöhten Größenmerkmale gelten bei der Sonderabschreibung für das der Anschaffung/Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts vorangehende Wirtschaftsjahr. Für den Kreis der Steuerpflichtigen, die die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen können, gelten die gleichen Größenordnungen wie bei dem Investitionsabzugsbetrag

### 19. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Sofortabzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bis zu **€ 410** /netto) ist ab 2010 wieder bei den Gewinneinkunftsarten zulässig.

Wird von dem Sofortabzug Gebrauch gemacht, müssen GWG's, deren Wert € 150 übersteigt, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchhaltung ersichtlich sind.

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften haben ein **Wahlrecht** zwischen der Sofortabschreibung und der „Poolabschreibung“ über fünf Jahre für Wirtschaftsgüter mit AHK von € 150.01 bis € 1.000. Das Wahlrecht ist für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter **einheitlich** anzuwenden.

Der Zwang zur Sofortabschreibung von AHK bis zu € 150 ist entfallen. Neben der Poolabschreibung können Wirtschaftsgüter mit AHK bis € 150 sofort abgeschrieben werden.



## 20. Pauschalbesteuerung privater PKW-Nutzung auch bei mehreren Fahrzeugen

Klarheit schafft das neue BMF-Schreiben auch bei der Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge durch mehrere Nutzer. Einzelunternehmer müssen grundsätzlich für jedes Fahrzeug den pauschalen Nutzungswert ansetzen. In solchen Fällen lohnt der Nachweis der Nutzung bestimmter Fahrzeuge ausschließlich durch einen Arbeitnehmer (dann ist die private Nutzung durch diesen zu versteuern) oder aber ein Nachweis hinsichtlich der Ungeeignetheit diverser Fahrzeuge zur privaten Nutzung (z. B. eines Werkstattwagens). Bei Personengesellschaften ist ein pauschaler Nutzungswert eines Fahrzeugs nur für den Gesellschafter anzusetzen, dem die tatsächliche Nutzung zuzurechnen ist, nicht also alle Fahrzeuge einem oder allen Gesellschaftern.

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil ebenfalls zu der Nutzung von Pkw's entschieden:

**1%-Regelung:** Verfügt ein Unternehmer über mehrere Firmenfahrzeuge, die er auch privat nutzt, ist – sofern die tatsächliche Privatnutzung nicht durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen wird – die sog. 1%-Regelung auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden. Das hat der Bundesfinanzhof in München entschieden.

**Der Fall:** Der Fall betraf einen Unternehmensberater, der gleich mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen hielt, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen. Kinder waren keine vorhanden. Nachweislich nutzte also nur eine Person die Fahrzeuge auch privat. Das Finanzamt hatte in diesem Fall die 1%-Regelung mehrfach angewandt und hat vor dem BFH schließlich Recht bekommen.

**Ansicht des BFH:** Nach Auffassung der Richter dient die 1%-Regelung vor allem der Vereinfachung der Bewertung. Dieser Zweck werde nicht dadurch verfehlt, dass die Norm auf mehrere betriebliche Fahrzeuge, die auch privat genutzt worden sind, jeweils einzeln angewandt wird. Jedes andere Auslegungsergebnis würde den Normzweck nach Auffassung der Richter gefährden.

**Kein Härtefall:** Besondere Härten sahen die Richter in der mehrfachen Anwendung der Pauschalmethode ebenfalls nicht. Zwar vervielfältigt die mehrfache Anwendung der 1%-Regelung den zu versteuernden privaten Nutzungsanteil ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Privatnutzung. Denn der Steuerpflichtige hätte schließlich die Möglichkeit, den privaten Nutzungsanteil den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch Führung eines Fahrtenbuchs zu ermitteln.

**Fazit:** Einer mehrfachen Anwendung der 1%-Regelung kann und sollte jeder Steuerpflichtige ausweichen, indem er von der Möglichkeit, den privaten Nutzungsumfang **durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachzuweisen**, Gebrauch macht.



## C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

### 1. Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz sind die Schwellenwerte für die Einteilung der Kapitalgesellschaften in Größenklassen – klein, mittelgroß und groß wie folgt erhöht worden.

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen	mindestens zwei der folgenden Merkmale zutreffen			
	Zuordnung	Umsatzerlöse in Mio. Euro	Bilanzsumme in Mio. Euro	Arbeitnehmer
<b>kleine Kapitalgesellschaft</b>	≤ 9,68	≤ 4,84	≤ 50	
<b>mittlere Kapitalgesellschaft</b>	≤ 38,5	≤ 19,25	≤ 250	
<b>große Kapitalgesellschaft</b>	> 38,5	> 19,25	> 250	

Die neuen Schwellenwerte gelten erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2007 beginnen, in den meisten Fällen also erstmals für den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008. Es ist dann zum 31. 12. 2008 anhand der neuen, erhöhten Schwellenwerte zu prüfen, ob an den zwei vorangegangenen Abschlussstichtagen zum 31. 12. 2007 und 31. 12. 2006 die bereits erhöhten Schwellenwerte überschritten worden sind. Durch die Finanzmarktkrise haben viele Unternehmen Umsatzeinbrüche, Beschäftigungsabbau und damit einhergehend oft einen drastischen Rückgang der Bilanzsumme. Es empfiehlt sich daher, die Schwellenwertprüfung regelmäßig vorzunehmen.

### 2. Offenlegung des Jahresabschlusses

Durch die Erhöhung der Schwellenwerte können sich Erleichterungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht im elektronischen Bundesanzeiger ergeben. Denn kommt es aufgrund der neuen Größenklassen zu einer Herabstufung von einer bislang mittelgroßen Kapitalgesellschaft zur kleinen Kapitalgesellschaft, ist der Offenlegungsumfang deutlich geringer.

### 3. Ordnungsgelder bei Publizitätsverstoß

Der Jahresabschluss ist zwingend beim elektronischen Bundesanzeiger im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr beim Handelsregister zu hinterlegen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung wird das Bundesministerium der Justiz automatisch tätig. Abschlüsse für 2009 sind also spätestens bis zum 31.12.2010 einzureichen, wenn das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist.

Bei Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht erhalten die Unternehmer ein Mahnschreiben, dabei wird eine Nachfrist von sechs Wochen gesetzt und ein Ordnungsgeld von regelmäßig **€ 2.500** angedroht, falls die Verpflichtung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgt.

Erfüllt das Unternehmen innerhalb der Frist ihre Veröffentlichungspflicht, muss nur das Verfahrensgeld von € 50 zuzüglich Zustellungskosten gezahlt werden. Bei Nichterfüllung wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Gleichzeitig wiederholt die Bundesamt für Justiz seine Aufforderung und droht die Verhängung eines erneuten Ordnungsgeldes in doppelter Höhe an, bis zu höchstens **€ 25.000**. Das Verfahren setzt sich ohne zeitliche Beschränkung fort, bis das Unternehmen der Offenlegungspflicht nachkommt.

### 4. Das neue Bilanzrecht – nichts wird einfacher

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind erstmalig für alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2010 beginnen, verbindlich. Die Kriterien zur Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht für Einzelkaufleute können sogar schon rückwirkend ab dem 01. Januar 2008 angewandt werden. Diese Deregulierung betrifft etwa eine halbe Million deutsche Unternehmen.

Das neue Bilanzrecht macht aber auch wieder einiges komplizierter. So kommt der Abschied von der Einheitsbilanz. Es gibt umfangreiche Änderungen bei den Rückstellungen – so bekommen Kapitalgesellschaften bei denen Pensionszusagen erteilt wurden, teils erhebliche Rückstellungssteigerungen. Dieser Beitrag gibt nur einen kurzen Überblick über die oben genannten Neuerungen, wobei die Änderungen im Rückstellungsbereich für kleine Unternehmen insgesamt die Wesentlichsten sind. Für größere Unternehmen verändert sich durch das BilMoG noch wesentlich mehr.

#### Befreiung von handelsrechtlichen Buchführungspflichten

Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 € Umsatz und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen, werden von der Verpflichtung zur Buchführung, Führung von Handelsbüchern, Aufstellung des Inventars sowie der Aufstellung einer Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung befreit. Damit ist nur noch die Aufstellung einer einfachen Einnahmenüberschussrechnung nötig. Die Kriterien müssen an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sein – dies gilt sowohl beim Überschreiten, als auch beim Unterschreiten der Größenmerkmale (§ 241a HGB).

Die analoge Regelung für die Einkommensteuer findet sich in § 141 Abgabenordnung. Hiernach kann das Finanzamt von einem gewerblichen Unternehmen oder Land- und Forstwirt eine Buchführung verlangen, wenn der Unternehmer 500.000 € Umsatz nach Umsatzsteuergesetz oder 50.000 € Gewinn aus Gewerbebetrieb hat. Die Regelungen nach Handels- und Steuerrecht sind also nach wie vor unterschiedlich.

Doch Vorsicht, wer jetzt und in Zukunft eine Bankfinanzierung braucht oder hat – und das sind die meisten Betriebe – von denen wird die Bank neben der Einnahmen-Überschussrechnung in der Regel noch andere Unterlagen verlangen. So zum Beispiel den Warenbestand, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Aussagen zu Rückstellungen (Beispiel Gewährleistungen). Da diese Daten aus einer Bilanz hervorgehen, ist es dann durchaus empfehlenswert trotz der gesetzlichen Erleichterung dabei zu bleiben, zumal die Bank in der Regel auch zusätzlich private Vermögensübersichten einfordert.

#### Abschied von der Einheitsbilanz

Neben der oben genannten Vereinfachung gibt es eine Vielzahl von Verkomplizierungen durch die Neuerungen, da es eine Fülle abweichender Ansätze zwischen Handelsrecht und Steuerrecht in der Bilanzierung und Bewertung gibt, die zu einem Auseinanderlaufen der beiden Rechte führen und zukünftig 2 Bilanzen, nämlich eine Handelsbilanz und eine Steuerbilanz erfordern. Zumindest ist eine zusätzliche Überleitungsrechnung vom Handelsbilanzergebnis auf das Steuerbilanzergebnis aufzustellen. Dies führt zu Mehraufwand.

Abweichungen ergeben sich z.B. dadurch, dass steuerliche Sonderabschreibungen nicht mehr in der Handelsbilanz anerkannt werden oder die Rückstellungsbewertung zwischen Handelsrecht und Steuerrecht abweicht. Steuerrechtliche Ansätze und handelsrechtliche Ansätze werden in vielen Bereichen durch die Aufhebung der so genannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ entkoppelt. Es würde hier den Rahmen sprengen, alles aufzuführen. Fragen Sie Ihren steuerlichen Berater früh genug, was auf Sie zutrifft.

Mehr dazu unter [www.steuerausblick.de](http://www.steuerausblick.de).



## D. NÜTZLICHES ZUM NACHSCHLAGEN

### 1. Sachbezugswerte 2011

#### Sachbezüge freie Unterkunft 2011

	monatlich	kalendertäglich
Unterkunft allgemein	206,00 €	6,87 €
Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft	175,10 €	5,84 €

Personenkreis volljähriger Arbeitnehmer

#### Sachbezüge freie Verpflegung 2011

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	gesamt
monatlich	47,00 €	85,00 €	85,00 €	217,00 €
kalendertäglich	1,57 €	2,83 €	2,83 €	7,23 €

Personenkreis Arbeitnehmer (einschl. Jugendliche und Auszubildende)

### 2. Rechengrößen 2011

#### Gesetzliche Beitragssätze

Beitragsatz Krankenversicherung allgemein	15,5%
Beitragsatz Krankenversicherung ermäßigt	14,9%
Beitragsatz Pflegeversicherung (PV)	1,95%
Zuschlag PV (Kinderlose)	0,25%
Beitragsatz Rentenversicherung (RV)	19,9%
Beitragsatz Arbeitslosenversicherung (AV)	3,0%

	in € / Monat		in € / Jahr		freiwilliger Höchstzuschuss des Arbeit- gebers	in € / Monat
	alte Bundesl.	neue Bundesl.	alte Bundesl.	neue Bundesl.		
Bezugsgröße KV/PV	2.555,00	2.555,00	30.660,00	30.660,00	- für PKV***	271,01
Bezugsgröße RV/ALV	2.555,00	2.240,00	30.660,00	26.880,00	- für Vorruheständler	243,17
BMG* RV/ALV	5.500,00	4.800,00	66.000,00	57.600,00	Mindestbemessungsgrundlage KV/PV	
BMG* KV/PV	3.712,50	3.712,50	44.550,00	44.550,00	- freiwillig versicherte Mitglieder	851,67
BMG* knappschaftliche RV	6.750,00	5.900,00	81.000,00	70.800,00	- freiwillig versicherte Selbständige	1916,25
JAE**-Grenze (allgemein)			49.500,00	49.500,00	- freiwillig versicherte Bezieher eines Gründungszuschusses	1277,50
JAE**-Grenze (Bestandsfälle PKV**)			44.550,00	44.550,00	Beitragsuntergrenze KV/PV Versor- gungsbezug/Arbeitseinkommen	127,75
Geringfügigkeitsgrenze für Mini-Jobs	400,00	400,00			Ausschluss Familienversicherung	
<b>Höchstbeiträge</b>					- wegen Höhe Gesamteinkommen	365,00
- Krankenversicherung 15,5%	575,44	575,44			- Bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung	400,00
- Pflegeversicherung 1,95%	72,39	72,39			Faktor F für die Gleitzone	0,7435
- Rentenversicherung 19,9%	1.094,50	955,20				
- Arbeitslosenversicherung 3,0%	165,00	144,00			vereinfachte Gleitzone-Formel: beitragspflichtige Einnahmen = 1,2565 x Arbeitsentgelt - 205,20	

\* Beitragsbemessungsgrenze

\*\* Jahresarbeitsentgelt

\*\*\* Private Krankenversicherung

### 3. Reisekosten

#### Reisekosten

Reisekosten können nach den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2008 bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit anfallen.

#### Die bisherige Unterscheidung in:

Dienstreise,  
Fahrtätigkeit,  
Einsatzwechseltätigkeit,  
wird aufgegeben.

#### Reisekosten sind:

Fahrtkosten,  
Verpflegungsmehraufwendungen,  
Übernachungskosten,  
Reisenebenkosten,

die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird; außerdem wenn der Arbeitnehmer beruflich typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Zur Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte vgl. R 9.4 Abs. 3 LStR 2008. Nach neuer BFH-Rechtsprechung können betriebliche Einrichtungen eines Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte sein (BFH vom 10. Juli 2008, VI R 21/07, 9. Juli 2009, VI R 21/08)



#### Fahrtkosten (R 9.5 LStR 2008)

- Tatsächliche Aufwendungen für persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels
- Bei öffentlichen Verkehrsmitteln der Fahrpreis einschließlich Zuschläge
- Für die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs

bei Einzelnachweis:

Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (insb. AfA, Betriebsstoffkosten, Kfz-Steuer, Wartung- und Reparaturkosten, Kfz-Versicherung)

pauschal:

Fahrzeug	Kilometersatz (Euro pro km)
Kraftwagen	0,30
Motorrad/Roller	0,13
Moped/Mofa	0,08
Fahrrad	0,05

Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz von 0,30 Euro um 0,02 Euro und der Kilometersatz von 0,13 Euro um 0,01 Euro.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt für die Fahrtkosten die Dreimonatsfrist nicht mehr, d. h. es können Fahrtkosten so lange geltend gemacht werden, wie die auswärtige Tätigkeit vorübergehend dauert.

Wird dem Arbeitnehmer ein Kfz für die Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellt, dürfen die pauschalen Kilometersätze nicht steuerfrei erstattet werden.



### Verpflegungsmehraufwand (R 9.6 LStR 2008)

Verpflegungsmehraufwendungen sind nur mit den Pauschbeträgen anzusetzen. Für übersteigende Beträge ist bis zu 100% der entsprechenden Pauschbeträge eine Lohnsteuerpauschalierung möglich.

Die Drei-Monatsfrist gilt bezüglich der Verpflegungsmehraufwendungen, d.h. ein Ansatz der Pauschalen ist für die selbe Auswärtstätigkeit nur für die ersten drei Monate möglich (Ausnahme: Auswärtstätigkeit an nur ein bis zwei Tagen wöchentlich, R 9.6 Abs. 4 LStR 2008).

Verpflegungsmehraufwand: Abwesenheit

Mindestens 8 Stunden, jedoch weniger als 14 Stunden	6 Euro
Mindestens 14 Stunden, jedoch weniger als 24 Stunden	12 Euro
24 Stunden	24 Euro

Kein Unterschied zwischen eintägiger und mehrtägiger Dienstreise. Die Unterscheidung zwischen Geschäft- / Dienstreise und Geschäft- / Dienstgang entfällt. Einzelnachweis der tatsächlichen Verpflegungskosten ist nicht mehr erforderlich. Mehrere Dienstreisen an einem Tag sind zusammen zu rechnen.

Es erfolgt keine Kürzung der Pauschbeträge bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Mahlzeiten (wenn vom Arbeitgeber veranlasst). Teilentgeltliche oder unentgeltliche Mahlzeiten sind als Sachbezug lohnsteuerpflichtig.

Frühstück	1,57* Euro
Mittagessen	2,80* Euro
Abendessen	2,80* Euro

Maßgebend sind die amtlichen Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEv). Die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von € 44,- ist nicht anwendbar. Ausnahme: Neuere BFH-Rechtsprechung zu den vom Arbeitgeber veranlassten Mahlzeiten anlässlich von Fortbildungsmaßnahmen - BFH-Beschluss vom 19. November 2008. Vgl. hierzu das BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 mit Beispielen.

Steuerfreie Erstattung der geltenden Pauschbeträge ist bei längerer Tätigkeit am selben Ort nur in den ersten drei Monaten möglich (3-Monatsfrist). Ausnahme siehe Verpflegungsmehraufwand R 9.6 Abs. 4 LStR 2008.

### Sonderregelung

Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung statt findet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG)

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsdienstreisen treten an die Stelle des Pauschbetrags länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder). (R 9.6 LStR 2008, R 9.7 LStR 2008)

### Übernachungskosten (R 9.7 LStR 2008)

Grundsätzlich Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen. Pauschale bei Kostenersatz durch den Arbeitgeber ohne Einzelnachweis 20€ (bei Auslandsreisen gelten besondere Pauschbeträge). Der geldwerte Vorteil des Frühstücks ist mit dem Sachbezugswert 1,57 Euro/Tag\* dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen (R 8.1 LStR 2008), falls die Rechnung auf den Auftraggeber des Arbeitnehmers ausgestellt ist.

Löst sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung der Preis für die Verpflegung (beispielsweise bei Tagungspauschalen) nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen um  
20% für Frühstück,  
je 40% für Mittag- und Abendessen.

Des am Unterkunftsart maßgebenden Pauschalbetrags für Verpflegung bei Anwesenheit von mehr als 24 Stunden.

### Reisenebenkosten (R 9.8 LStR 2008)

Tatsächliche Aufwendungen für

Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck  
Ferngespräche und Schriftverkehr (beruflich) mit dem Arbeitgeber oder Geschäftspartner  
Strassenbenutzung, Parkplatz, Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten anzusehen sind

Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber möglich, so weit die tatsächliche Aufwendungen nicht überschritten werden.



Copyright ©: delfi-net Kanzleiberater GbR  
Gestaltung: Erwin Hamatschek  
Fotos von Ingram, Fotolia

Landoisweg 11  
44141 Dortmund

[www.delfi-net.de](http://www.delfi-net.de)

**Januar**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

**Februar**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28						

**März**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

**April**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

**Mai**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

**Juni**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

**Juli**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

**August**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

**September**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

**Oktober**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

**November**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

**Dezember**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

**Hinweis:** Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben ( § 240 Abs. 3 AO).

**Achtung!** Diese sog. „Schonfrist“ gilt nicht bei Bahrzahlung und Zahlung per Scheck. **Wichtig:** Der Scheck muss dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

**Hinweis:** Der Beitragsnachweis zur Sozialversicherung ist am drittletzten Bankarbeitstag zur Zahlung fällig (Zahlungseingang bei der Krankenkasse). 2 Tage vor Fälligkeit sind die Beiträge per Beitragsnachweis durch Datenübermittlung zu melden.

**Achtung!** Der Nachweis muss am Meldetermin um 0:00 Uhr dem Sozialversicherungsträger vorliegen.

Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung

Einkommen-, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Gewerbesteuer, Grundsteuer

Meldung SV-Beiträge  Zahlung SV-Beiträge